



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 1234038-2022

MA 64, Behördenprüfung, Durchführung von
legistischen Verfahren im Bereich des
Katastrophenschutzes

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die legislatischen Verfahren der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht zum Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz. Dabei zeigte sich, dass umfassende Begutachtungsverfahren durchgeführt wurden und andere öffentliche und nicht öffentliche Stellen in die legislatischen Verfahren eingebunden wurden.

Eine Organisationsänderung des ehemaligen Vereines „Die Helfer Wiens“, welche im Jänner 2022 durchgeführt wurde, war noch nicht in das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz eingeflossen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Durchführung von legistischen Verfahren der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht im Bereich des Katastrophenschutzes einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Allgemeines	7
3. Rechtliche Grundlagen	8
3.1 Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz	8
3.2 Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien - Wiener Feuerwehrgesetz	10
3.3 Verordnung der Wiener Landesregierung über die Bestimmung von akustischen Signalen für Warnung, Alarmierung, Entwarnung, Sirenenprobe sowie Alarmierung von Einsatzkräften.....	11
4. Tätigkeit der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht.....	11
4.1 Zuständigkeit.....	11
4.2 Chronologie der durchgeführten legistischen Verfahren	11
4.3 Feststellungen	13
5. Tätigkeit der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz.....	15
5.1 Allgemeines.....	15
5.2 Feststellungen.....	15

6. Tätigkeit der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand.....	16
6.1 Allgemeines.....	16
6.2 Feststellungen	17
7. Tätigkeit der MA 22 - Umweltschutz.....	17
7.1 Allgemeines.....	17
7.2 Feststellungen.....	17
8. Tätigkeit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit	17
8.1 Allgemeines	17
8.2 Feststellungen	18
9. Tätigkeit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik.....	19
10. Zusammenfassung der Empfehlung.....	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AWG 2002.....	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
bzw.	beziehungsweise
EG.....	Europäische Gemeinschaft
EU.....	Europäische Union
etc	et cetera
GewO 1994.....	Gewerbeordnung 1994
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
leg. cit.	legis citatae
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer

o.a.	oben angeführten
RL	Richtlinie
s.	siehe
SMS.....	Short Messaging Service
u.a.	unter anderem
v.a.....	vor allem
W-KKG.....	Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

IPPC-Anlagen

Diese Behandlungsanlagen sind gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ortsfeste Anlagen oder Teile davon, in denen Tätigkeiten mit gewissen Stoffströmen bzw. andere unmittelbar damit verbundene und in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchgeführt werden, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

Seveso-Betrieb

Wenn gefährliche Stoffe in einer genehmigungspflichtigen Behandlungsanlage in bestimmten Mengen vorhanden sind, unterliegt diese der Seveso III RL 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Den zentralen Prüfungsgegenstand bildete das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG. Es wurden die legislativen Verfahren zu und nach der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2003 einer Einschau unterzogen. Darauf aufbauend wurde eine Umfeldanalyse der bei der Umsetzung des Gesetzes involvierten Dienststellen durchgeführt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. und 3. Quartal des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der 3. Juniwoche des Jahres 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde Mitte September des Jahres 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2002 bis 2022.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Akteneinsicht in den legislativen Prozess, insbesondere in die Begutachtungsverfahren der Wiederverlautbarung des Gesetzes bzw. dessen Novellierungen.

Ferner wurden Interviews mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit,

Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit sowie der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht, der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz und der MA 22 - Umweltschutz geführt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

Der Stadtrechnungshof Wien nahm die legislative Behandlung des W-KKG, die von der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht durchgeführt wurde, zum Anlass, die Aspekte des Werdeganges des Gesetzes sowie die thematische Vernetzung innerhalb des Magistrats der Stadt Wien zu betrachten.

Im Besonderen wurden im Rahmen der Prüfung die Aufgaben der einzelnen Dienststellen beleuchtet, welche aufgrund ihrer eigenständigen behördlichen Tätigkeit mit Bezug auf dieses Gesetz agieren.

Eine vertiefte Prüfung der den Dienststellen aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen, wie z.B. die Erstellung des Alarm- bzw. Schutzplanes wurde im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht durchgeführt.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz

Dieses Gesetz regelt die erforderlichen Maßnahmen zur koordinierenden Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen bzw. von komplexen Schadensereignissen.

Laut den Begriffsbestimmungen des 1. Abschnitts des W-KKG ist eine Katastrophe ein Ereignis, welches durch z.B. eine elementare Auswirkung, ein ungewöhnlich hohes Schadensausmaß bei Personen oder Sachen erzeugt und das mit örtlichen Einsatzkräften nicht bewältigt werden kann. Erscheint ein derartiges Ereignis durch die örtlichen Einsatzkräfte bewältigbar, so spricht das Gesetz von einem Großschadensereignis. Wenn ein Ereignis, unabhängig seines Ausmaßes eine erhöhte Koordination der Einsatzkräfte bedarf, so fällt es in den Bereich des komplexen Schadensereignisses.

Im 2. Abschnitt des W-KKG schreibt dieses Landesgesetz der Gemeinde als Vorsorge- maßnahmen zur Verhütung und zur Vorbereitung der Abwehr und Bekämpfung von Schadensereignissen die Erstellung eines allgemeinen Schutzplanes vor. Dieser Plan hat beispielsweise eine Übersicht über die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der für den Katastrophenschutz bedeutsamen topographischen und technischen Merkmale oder die Arten der absehbaren Katastrophen unter Angabe der besonders gefährdeten Bereiche und der Art der jeweils zu erwartenden Gefahren zu enthalten. Ferner können die in den Schutzplan aufgenommenen Einrichtungen fallweise zu Einsatz- übungen herangezogen werden. Der Schutzplan ist bei Bedarf, zumindest aber alle 3 Jahre, auf seine Vollständigkeit zu überprüfen sowie erforderlichenfalls zu überar- beiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

Weiters haben Rechtsträger von Krankenanstalten gemäß des W-KKG organisatori- sche Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vor- zusehen und entsprechende Einsatzpläne zu erstellen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Alarmplan zu erstellen, um bei unmittelbar drohenden Ereignissen möglichst alle Personen, die sich im Stadtgebiet bzw. in gefährdeten Teilbereichen aufhalten, deutlich wahrnehmbar zu warnen oder bei Eintritt eines Ereignisses zu alarmieren. Hinsichtlich dieser Warnung bzw. Alarmierung sieht das Gesetz vor, dass die Landesregierung akustische Signale mit Verordnung bestimmen kann. Ferner ist darin die präventive Vermittlung von Kenntnissen zur persönlichen Vorsorge verankert.

Der 3. Abschnitt des leg. cit. behandelt interne und externe Notfallpläne, die aufgrund von gefahrgeneigten Tätigkeiten in Betrieben, wie z.B. in Abfallentsorgungseinrichtungen, Seveso-Betrieben oder IPPC-Anlagen, erarbeitet werden müssen. Die Erstellung von internen Notfallplänen ist durch die Behörde den Betreiberinnen bzw. Betreibern von z.B. Seveso-Betrieben aufzutragen. Diese haben jedenfalls Informationen, die im Anhang IV Punkt 1 der Richtlinie 2012/18/EU festgesetzt sind, zu enthalten. Dazu zählten beispielsweise vorhersehbare Umstände oder Vorfälle, die für das Eintreten eines schweren Unfalls ausschlaggebend sein können bzw. Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen. Betreiberinnen bzw. Betreiber haben diese internen Notfallpläne mindestens alle 3 Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen.

Die im W-KKG verankerten externen Notfallpläne beinhalten Maßnahmen außerhalb des Betriebes, die im Fall eines Schadensereignisses zu setzen sind. Diese externen Notfallpläne, die von der Behörde selbst zu erstellen sind, sollen mindestens alle 3 Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet werden. Betreiber eines betroffenen Betriebes sind dazu verpflichtet, die zur Erstellung eines externen Notfallplanes erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der 4. Abschnitt des W-KKG sieht Maßnahmen des organisatorischen Krisenmanagements, die zur Abwehr unmittelbar drohender und zur Bekämpfung bereits eingetretener Ereignisse im Schutzplan vorgesehen sind, vor. Dazu hat die Gemeinde organi-

satorische Vorkehrungen zu treffen, um bei Bedarf ein entsprechendes Krisenmanagement einrichten zu können. Die Leitung obliegt dem Bürgermeister und er entscheidet über die Einberufung und Zusammensetzung des Krisenmanagements. Er hat als Leiter des Krisenmanagements auch die Bezirksvorsteherinnen bzw. Bezirksvorsteher der vom Schadensereignis betroffenen Bezirke zu seiner Beratung und zu sonstiger Mitwirkung beizuziehen.

Die vor Ort befindliche Gesamteinsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter in Sinn des Wiener Feuerwehrgesetzes. Eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vor Ort obliegt der Berufsrettung Wien.

Der 5. Abschnitt des W-KKG fordert eine allgemeine Mitwirkungspflicht zur Krisenbewältigung von einer allgemeinen Auskunftspflicht, die jedermann trifft, bis hin zu einer durch die Behörde bescheidmäßige Inanspruchnahme von Hilfsmittel oder Unterkünften.

Hinsichtlich der Kostentragung, der Entschädigung oder des Schadenersatzes ist im 6. Abschnitt festgelegt, dass die Gemeinde die anfallenden Kosten im entstandenen Ausmaß zu ersetzen hat.

In Bezug auf die Behörde regelt der § 26 leg. cit., dass die Behörde im Sinn dieses Gesetzes der Magistrat der Stadt Wien ist. Hinsichtlich des Wirkungsbereiches, hat die Gemeinde gemäß des § 27 leg. cit. die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des 3. Abschnittes im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Welche Magistratsabteilung die jeweilige Aufgabe zu besorgen hat, ist in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien im Detail festgelegt.

3.2 Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien - Wiener Feuerwehrgesetz

Wie bereits erörtert, obliegt die Gesamteinsatzleitung gemäß des W-KKG dem Einsatzleiter im Sinn des Wiener Feuerwehrgesetzes. Das Wiener Feuerwehrgesetz sieht

grundsätzlich vor, dass der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer ausgerichteten Kräfte der Feuerwehr der Stadt Wien im Fall einer Brandbekämpfung oder eines Einsatzes bei anderen öffentlichen Notständen innerhalb von Wien die Leitung der Feuerwehraktion zusteht.

3.3 Verordnung der Wiener Landesregierung über die Bestimmung von akustischen Signalen für Warnung, Alarmierung, Entwarnung, Sirenenprobe sowie Alarmierung von Einsatzkräften

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des W-KKG wurde die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Bestimmung von akustischen Signalen für Warnung, Alarmierung, Entwarnung, Sirenenprobe sowie Alarmierung von Einsatzkräften erlassen. Sie regelt die Art und Dauer der im Titel der Verordnung beschriebenen akustischen Signale.

4. Tätigkeit der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht

4.1 Zuständigkeit

Mit der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wurde die MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht für die Durchführung von legislativen Verfahren im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt.

4.2 Chronologie der durchgeführten legislativen Verfahren

Das ursprüngliche „Wiener Katastrophenhilfegesetz“ stammte aus dem Jahr 1978.

Nach dem Entschluss eine Neufassung des „Wiener Katastrophenhilfegesetzes“ zu erstellen, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der damaligen Abteilungen installiert. Dazu zählten die Rechtsabteilungen der Magistratsdirektion der Stadt Wien, der Datenschutzabteilung der Magistratsdirektion der Stadt Wien, der MA 64 - Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtsangelegenheiten, der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz, der MA 70 - Berufsrettung Wien und der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund. In dieser Arbeitsgruppe wurden die Interessen dieser Dienststellen in Bezug auf die künftigen Inhalte eines neugefassten Gesetzes vorab eruiert und in einen Entwurf eingearbeitet.

Im September des Jahres 2002 begann die damalige MA 64 - Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtsangelegenheiten mit einem internen und externen Begutachtungsverfahren zur Neufassung des „Wiener Katastrophenhilfegesetzes“ als „Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz“. Dabei wurde eine Abstimmung mit der damaligen Magistratsdirektion der Stadt Wien - Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten hinsichtlich der einzubindenden öffentlichen Stellen und Organisationen vorgenommen.

Daran anschließend wurde der Entwurf zur Veröffentlichung freigegeben und damit das Begutachtungsverfahren eingeleitet. Die daraufhin eingelangten Stellungnahmen wurden in einer Sitzung der o.a. Arbeitsgruppe eingehend erörtert und auf ihre Umsetzbarkeit bzw. Relevanz hin bewertet. Die Ablehnung von Vorschlägen wurde dabei einzeln begründet. Sofern Stellungnahmen aus Sicht der Arbeitsgruppe sinnvoll erschienen, wurden diese in den Entwurf textlich eingearbeitet und falls erforderlich in den erläuternden Bemerkungen näher beschrieben.

Abschließend ersuchte die MA 64 - Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtsangelegenheiten die Magistratsdirektion der Stadt Wien - Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten um Freigabe des endgültigen Gesetzesentwurfes, sodass dieser der Wiener Landesregierung, dem zuständigen Landtagsausschuss mit der Bitte um Zustimmung und dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt werden konnte, ihn zum Gesetz zu erheben.

Der beschriebene Verfahrensablauf wiederholte sich bei den nachfolgend beschriebenen Novellierungen des W-KKG:

- Im Jahr 2008 wurde aufgrund eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens die Richtlinie 96/82/EG („Seveso II“) mit einer Novelle umgesetzt. Eine weitere Richtlinie, die RL 2006/21/EG, wurde im Jahr 2011 mit der „Abfallentsorgungsanlagen Novelle“ in das Gesetz eingearbeitet.

- Anlässlich der Neuaufstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich im Jahr 2014 wurde auch das W-KKG angepasst. Im selben Jahr wurde die RL 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates („Seveso III“) in das leg. cit. integriert.
- Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) machte im Jahr 2018 eine neuerliche Anpassung erforderlich. Dabei wurde auch der Wortlaut des § 14 leg. cit. betreffend die Einsatzleitung in Katastrophenfällen konkretisiert.
- Die bisher letzte Novelle wurde im März des Jahres 2020 auf Initiativantrag gemäß § 125 Abs. 2 WStV im Landtag eingebracht. Damit sollte eine Grundlage geschaffen werden, um öffentliche Warnungen und Aufrufe betreffend Katastrophen, Großschadensereignissen oder komplexen Schadensereignissen per SMS an die Wiener Bevölkerung weiterzuleiten. Dazu wurde bis zum 31. Dezember 2020 befristet eine Mitwirkungspflicht von Anbietenden mobiler Kommunikationsdienste in das Gesetz eingefügt.

4.3 Feststellungen

Der Neufassung des „Wiener Katastrophenhilfegesetzes“ als „Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz“ lagen lt. Auskunft der Dienststelle in erster Linie praktische Überlegungen zugrunde, um z.B. eine bessere Lesbarkeit trotz umfangreicher Änderungen zu gewährleisten.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in die Akten aller seit dem Jahr 2002 geführten legislativen Verfahren Einsicht und konnte dabei feststellen, dass diese von der Dienststelle sehr strukturiert geführt wurden.

Bei allen Verfahren wurden umfassende Begutachtungsverfahren durchgeführt, bei denen nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch betroffene Dienststellen des Bundes und des Magistrats der Stadt Wien eingebunden wurden. Darüber hinaus wurden im Landesgebiet von Wien agierende Einsatzorganisationen, wie beispielweise der Landesverband Wien des Roten Kreuzes bzw. des Arbeiter-Samariterbundes, die Johanniter Unfallhilfe, der Malteser Hospitaldienst, der Verein „Die Helfer Wiens“ etc. in die Begutachtung des Gesetzes eingebunden. Die anlässlich der Begutachtung eingelangten Stellungnahmen wurden von der Dienststelle zentral verwaltet.

Wie der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Durchsicht der Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens feststellen konnte, waren vorrangig die im Gesetz eingebetteten Begrifflichkeiten der Anlass zu Stellungnahmen, wie z.B. der Kurztitel „W-KKG“ anstatt „WKKG“ oder „öffentlicher Rettungsdienst“ anstatt „städtischer Rettungsdienst“.

Sämtliche Änderungen waren dokumentiert, in erläuternden Bemerkungen näher erklärt und Abweichungen zu den eingelangten Stellungnahmen ausführlich begründet.

Im § 8 Abs. 2 des W-KKG war hinsichtlich der Verbreitung von Selbstschutzzinformationen die Möglichkeit eingeräumt, dass sich die Gemeinde eines allgemein zugänglichen Schulungsangebotes einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der Organisation „Die Helfer Wiens“ - Selbstschutz - Zivilschutz, bedienen kann.

Die Organisation „Die Helfer Wiens“ wurde mit Jänner 2022 von seiner ursprünglichen Rechtsform eines statutarischen Vereines als eigenständiges Dezernat in die Organisationsstruktur der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz eingegliedert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl die Eingliederung der Organisation „Die Helfer Wiens“ in die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz im Zuge der nächsten Novellierung des W-KKG zu berücksichtigen.

5. Tätigkeit der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz

5.1 Allgemeines

Die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz ist, wie in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ersichtlich, dazu berufen, folgende Tätigkeiten mit Bezug auf die Agenden der W-KKG auszuführen:

- Wahrnehmung des Katastrophenhilfsdienstes in den Belangen Katastrophenschutz, Katastrophenalarm und Katastropheneinsatz nach dem W-KKG.
- Regelmäßige Prüfung des einsatzbereiten Zustandes von Einrichtungen nach dem W-KKG im Einvernehmen mit der Magistratsdirektorin bzw. dem Magistratsdirektor der Stadt Wien; Durchführung von Einsatzübungen sowie von Sofortmaßnahmen nach dem W-KKG.
- Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde sowie der Sachverständigenaufgaben hinsichtlich Notfallplänen nach dem W-KKG.
- Information der Wiener Bevölkerung über Selbst- und Zivilschutzmaßnahmen und Vernetzung der an der Prävention beteiligten Personen und Einrichtungen in der Stadt Wien.

5.2 Feststellungen

Wie sich bei der Einschau zeigte, war die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz in der Arbeitsgruppe für das legislative Verfahren zur Neufassung des W-KKG im Jahr 2002 sowie in den nachfolgenden Verfahren vertreten.

Zu den im W-KKG geforderten Notfallplänen teilte die Dienststelle mit, dass die internen Notfallpläne der Betriebe von der jeweiligen Behörde an die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz übermittelt werden, wobei diese sämtliche Vorkehrungen im Schadensfall behandeln. Aufgrund der bei der Berufsfeuerwehr Wien vorhandenen Expertise in Bezug auf derartige Schadensfälle, wurde sie mit der Aufgabe betraut, aus den in den internen Notfallplänen der Betriebe externe Notfallpläne für die Auswirkungen außerhalb der Betriebe zu erstellen.

Aus den internen Notfallplänen entnimmt die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz einsatzrelevante Informationen und legt damit die dienststelleninterne Alarmstufe fest, die wiederum die Einsatzstärke im Fall einer Alarmierung angibt. Demgemäß gibt es Festlegungen für Betriebe, bei den beispielsweise ab Alarmierung die Anfahrt von 2 Löschbereitschaften mit jeweils 5 Fahrzeugen festgelegt ist. Ferner fußt auf diesen Informationen die Entscheidung, wann bzw. welche Spezialfahrzeuge, wie z.B. das Atemschutzfahrzeug, das Umweltmessfahrzeug etc. ausrücken.

Wie der Vertreter der Berufsfeuerwehr Wien weiter ausführte, werden aufgrund der von den Betrieben vorgelegten internen Notfallpläne, falls notwendig, präventive Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen der Behördenverfahren als Auflagen oder Bedingungen durch die Vertreter der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz vorgeschlagen. Darüber hinaus führt die Dienststelle in regelmäßigen Abständen eigenständige Revisionen bzw. Inspektionen in den betroffenen Betrieben durch, um die Vor-Ort-Verhältnisse genauer zu kennen.

Im Fall einer Katastrophe bzw. eines Großschadensereignisses wird die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz zusätzlich in einen gegebenenfalls einberufenen Krisenstab eingebunden.

6. Tätigkeit der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand

6.1 Allgemeines

Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand neben vielen anderen Aufgaben für „Allgemeine und grundsätzliche Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Gewerberechtes“ und die Durchführung der Verfahren nach der GewO 1994, ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Daher fallen auch Seveso-Betriebe, die nach der GewO 1994 bzw. keiner anderen Rechtsmaterie bewilligt wurden, unter ihre Zuständigkeit.

6.2 Feststellungen

Die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand gab an, dass sie im Rahmen ihrer Verwaltungsverfahren bei Seveso-Betrieben die internen Notfallpläne der zu bewilligenden Betriebe einfordere und diese an die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz übermittle.

7. Tätigkeit der MA 22 - Umweltschutz

7.1 Allgemeines

Die MA 22 - Umweltschutz ist lt. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die Wahrnehmung der der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann oder der Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesenen Kompetenzen nach dem AWG 2002 sowie für die Handhabung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes zuständig.

Darunter fallen auch Seveso-Betriebe, die nach AWG 2002 bewilligt worden sind. In Wien traf dieser Umstand im Zeitpunkt der Prüfung auf 4 Betriebe zu. Zur Information der Öffentlichkeit lagen die internen Notfallpläne dieser Betriebe auch in der MA 22 - Umweltschutz zur Einsicht auf.

7.2 Feststellungen

Die MA 22 - Umweltschutz fordert gleichermaßen wie die MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand die internen Notfallpläne von den Betrieben, die nach dem AWG 2002 bewilligt wurden, ein. Diese werden ebenfalls an die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz auf direktem Weg übermittelt.

8. Tätigkeit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit

8.1 Allgemeines

Die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit ist gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für folgende Punkte verantwortlich:

- Verkehr mit ausländischen Stellen, mit den in Wien ansässigen diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen, mit Dienststellen des Bundes und anderer Gebietskörperschaften, sofern es sich um die Erledigung von Angelegenheiten handelt, die im Rahmen der Katastrophenhilfe, des Krisenmanagements oder von Hilfsmaßnahmen zu besorgen sind und nicht in den regelmäßigen Geschäftsumfang einer Dienststelle oder einer städtischen Unternehmung fallen.
- Administrative Angelegenheiten des Zivilschutzes einschließlich der umfassenden Landesverteidigung, sofern keine andere Dienststelle zuständig ist.
- Allgemeine und grundsätzliche Rechtsangelegenheiten nach dem W-KKG.
- Erstellung des Schutz- und des Alarmplanes sowie die Organisation und Führung des öffentlichen Alarmsystems der Gemeinde nach dem W-KKG.
- Anordnung von Einsatzübungen gemäß dem W-KKG; Sicherstellung der präventiven Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz der Bevölkerung gemäß dem W-KKG.
- Koordination der Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und des Einsatzes bei Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen.
- Führung der Bürogeschäfte des Krisenmanagements.
- Strategische und organisatorische Angelegenheiten der psychosozialen Akutbetreuung und der Informationsstelle nach dem W-KKG.

8.2 Feststellungen

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit Unterlagen zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen umfassten v.a. den Schutzplan, das Grundlagendokument zur Vorbereitung auf Krisen, Katastrophen und Schadensereignisse sowie den Alarmplan, der die Grundlage zur Warnung und Information der Bevölkerung darstellt. Auf der Grundlage des Schutzplanes waren die unterschiedlichen Gefahren, welche zu einer Krise oder Katastrophe führen können, in sogenannten Rahmeneinsatzplänen ausführlicher behandelt.

Diese Rahmeneinsatzpläne bildeten beispielweise die Grundlage, die ausgearbeiteten Planungen, die Einsatzstruktur bzw. Einsatztaktik, definierte Umsetzungsmaßnahmen und auch die erforderliche Erreichbarkeit und Organisationsstruktur ab.

Zu diesen Gefahren zählen u.a.:

- Bewältigung von Krisen- und Katastrophenereignissen,
- Versorgungskrisen,
- Stromversorgungskrisen und Blackouts,
- Hitzewellen,
- etc.

Zusätzlich dazu wurden von der Dienststelle Unterlagen über die durchgeführten Einsatzübungen, ihre Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen und grundsätzlichen Rechtsangelegenheiten nach dem W-KKG sowie die strategischen und organisatorischen Angelegenheiten der psychosozialen Akutbetreuung übermittelt.

Da die Tätigkeit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Sicherheit ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung war, wurde im Rahmen des vorliegenden Berichtes eine ausführliche Beschreibung dieser Rahmeneinsatzpläne nicht vorgenommen.

9. Tätigkeit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik

In der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik war die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Seveso-Betriebe im Aufbau begriffen. Diese soll in Zukunft beispielsweise in Angelegenheiten der Flächenwidmung und der Bebauungsbestimmungen im Zusammenhang mit Seveso-Betrieben vermitteln. Dazu wurden bereits Vorgespräche geführt. Im Herbst des Jahres 2022 war ein Workshop geplant, bei dem die Zusammenarbeit aller beteiligten Dienststellen festgelegt werden soll.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde sowohl von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, als auch von der MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz mitgeteilt, dass diese beiden Dienststellen das Engagement der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik als zentrale Informations-Anlaufstelle im Zusammenhang mit Erfordernissen bei Seveso-Betrieben begrüßen.

10. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre die Eingliederung der Organisation „Die Helfer Wiens“ in die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz im Zuge der nächsten Novellierung des W-KKG zu berücksichtigen (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht:

Gemäß § 8 Abs. 2 W-KKG kann sich die Gemeinde zur Verbreitung von Selbstschutzzinformationen eines allgemein zugänglichen Schulungsangebotes einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der Organisation „Die Helfer Wiens“ - Selbstschutz - Zivilschutz, bedienen.

Durch die Verwendung der Worte „kann“ und „insbesondere“ hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sich die Gemeinde zur Verbreitung dieser Selbstschutzzinformationen aller einschlägigen Organisationen und Einrichtungen, die dafür zur Verfügung stehen, bedienen kann. Sie war und ist dabei nicht auf eine einzeln hervorgehobene Organisation beschränkt und konnte insbesondere auch bisher schon die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz für diese Zwecke heranziehen.

Die Eingliederung der Organisation „Die Helfer Wiens“ in die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz bewirkt daher keine

Regelungslücke im W-KKG und lässt vor allem Schwierigkeiten für den Vollzug des W-KKG nicht erwarten.

Dennoch ist eine entsprechende Anpassung des Wortlauts des W-KKG an die geänderten Umstände für die nächste Novelle des Gesetzes vorgesehen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2022